



# Gemeindeamt Aspangberg-St.Peter

2870 Aspang, Sonneck 4

Verw.Bez. Neunkirchen, NÖ., Tel. 02642 / 52352, FAX 02642 / 52352-20

e-mail: [gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at](mailto:gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at)

## K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St.Peter hat in der Sitzung am 07.12.2016 verordnet:

### **KANALABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Aspangberg-St.Peter

Bereich MARIENSEE/ST.PETER und GRÜNE WIESE/GRÜNER BAUM

#### §1

#### **Einmündungsabgabe**

- A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal
1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 3,28 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 366,15), das ist mit € 12,- festgesetzt.
  2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7,355.262 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 20.088 lfm zugrundegelegt.

#### § 2

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### § 3

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 4

#### **Vorauszahlungen**

entfällt derzeit

## § 5

### **Kanalbenützungsgebühren Schmutzwasserkanal**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,40 festgesetzt.

## § 6

### **Zahlungstermin**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

## § 7

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (-kommission) unter Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

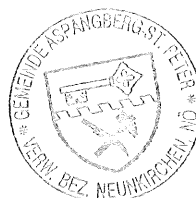
### **Schlussbestimmung**

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977), d.i. mit 1.1.2017.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am 09. Dezember 2016
--------------------------------------

Abgenommen am 27. Dezember 2016
------------------------------------

Der Bürgermeister



ÖkR Josef Bauer